Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(Protestantische Landeskirche)

2008 Ausgegeben zu Speyer 17. Dezember 2008 Nr. 10

Inhalt:

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung für die Presbyterien	226
Spendenrecht, neue Muster für Zuwendungsbestätigungen	237
Mitteilung des Statistikreferats	244
Reisekostenenvergütung und Trennungsgeldgewährung, neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2009	251
Stellenausschreibungen	251
Dienstnachrichten	254

Diesem Amtsblatt sind das Sach- und das Personenverzeichnis 2008 beigefügt.

Seite 226 ABI. 10/2008

Speyer, 2. Dezember 2008 Az.: XIIc 135/04-1

Geschäftsordnung für die Presbyterien

Der Landeskirchenrat hat am 2. Dezember 2008 die nachstehende Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien beschlossen. Diese soll es den Presbyterien erleichtern, den Auftrag des § 14 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu erfüllen, wonach sich die Presbyterien eine Geschäftsordnung zu geben haben.

Bei der inhaltlichen Anpassung der Geschäftsordnung an örtliche Besonderheiten und Bedürfnisse ist Folgendes zu beachten:

- 1. An einigen Stellen weist die Mustergeschäftsordnung auf zwingendes landeskirchliches Recht, insbesondere der Kirchenverfassung, hin (z. B. Präambel, § 1 Abs. 1, §§ 6, 7, 8 Abs. 3 5, § 9 Abs. 1 usw.). Von diesen Bestimmungen, die durch eine Verweisung auf das entsprechende landeskichliche Recht gekennzeichnet sind, kann nicht abgewichen werden.
- 2. Dagegen bestehen keine Bedenken, von der Mustergeschäftsordnung an den Stellen abzuweichen, die im Text mit Verweisungen auf die Erläuterungen 1 14 kenntlich gemacht sind.
- 3. Von Bestimmungen, die nicht unter 1. und 2. fallen, kann im Einzelfall abgewichen werden. Allerdings sind derartige Abweichungen vor der Beschlussfassung mit dem Landeskirchenrat zu beraten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Abweichung gegen landeskirchliches Recht verstoßen würde.

Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien

1,145001 Soseilai osoi diidii Si aio 1 1 con juoi cii	
Geschäftsordnung des Presbyteriums der	
Kirchengemeinde	••••
vom	
Das Presbyterium der Kirchengemeinde	
zung vom gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenvenachstehende Geschäftsordnung beschlossen:	erfassung – KV -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 2 Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachungen
- § 3 Einberufung

- § 4 Einzuladende Personen
- § 5 Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Ausschluss bei persönlicher Beteiligung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Sitzungsniederschrift
- § 11 Ausführung von Beschlüssen
- B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer
 - § 12 Vorsitzende oder Vorsitzender
 - § 13 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
 - § 14 Schriftführerinnen und/oder Schriftführer
- C. Beteiligung der Jugend
 - § 15 Vertreterin oder Vertreter der Jugend
- D. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 16 Tagesordnung
 - § 17 Ausschüsse
- E. Gang der Verhandlungen
 - § 18 Sitzungsbeginn
 - § 19 Ordnung der Aussprache
 - § 20 Ende der Aussprache, Abstimmung
- F. Schlussbestimmungen
 - § 21 Verfahrenshinweise
 - § 22 Inkrafttreten

Präambel

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung (§ 13 Abs. 1 KV).

A. Allgemeines

§ 1 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KV).
- (2) Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäfts-

Seite 228 ABI. 10/2008

führenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrundeliegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. Vor Gerichten sowie Notarinnen und Notaren genügt die Vertretung durch ein gemäß Satz 1 bevollmächtigtes Mitglied. Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen, insbesondere § 80 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts, sind zu beachten (Artikel 63 Abs. 9 der Bayerischen Kirchengemeindeordnung).

§ 2 Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachung

- (1) Das Presbyterium entscheidet in Sitzungen, die regelmäßig oder bei Bedarf¹ einberufen werden². Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer es beantragen.
- (2) Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer trägt Sorge dafür, dass auf die Sitzungen im vorangehenden Sonntagsgottesdienst und in anderer geeigneter Weise hingewiesen wird. Dabei sind auch Ort und Beginn der Sitzung sowie nach Möglichkeit die Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 3 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise zu Sitzungen ein.³
- (2) Die Einladung soll mindestens vier Tage⁴ vor der Sitzung zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Presbyterinnen und Presbyter an der Sitzung teilnehmen und auch keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beanstandet hat.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigefügt werden.

_

¹ Das Presbyterium kann sich auf eine der vorgeschlagenen Alternativen beschränken.

² Sollen Sitzungen nur bei Bedarf einberufen werden, so ist anzufügen: ..., mindestens aber alle zwei Monate.

³ Soll nicht schriftlich eingeladen werden, so ist die ortsübliche Weise der Einladung kurz zu beschreiben.

⁴ Die Geschäftsordnung kann eine längere Einladungsfrist vorsehen.

§ 4 Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- (1) Eingeladen werden außer den Mitgliedern des Presbyteriums:
 - die Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind;
 - die Pfarrerinnen und Pfarrer, die mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, wenn die Dekanin oder der Dekan bestimmt hat, dass sie an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen;
 - 3. die Ersatzmitglieder;
 - 4. die Vikarinnen und Vikare, die in der Kirchengemeinde das Gemeindepraktikum ableisten;
 - 5. andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, zu Verhandlungsgegenständen, die für ihren Dienst von besonderer Bedeutung sind;
 - 6. die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend (§ 15);
 - 7. sachverständige Gäste.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1-3 und 6 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachverständige Gäste nehmen an der Verhandlung der Gegenstände, zu denen sie eingeladen sind, mit beratender Stimme teil.
- (3) Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin oder eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer oder seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Abs. 2⁵ und 4⁶ der Wahlordnung⁷ die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Weise rücken sie auch bei Verhinderung der

Absatz 2 lautet: "Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der im Presbyterium befindliche nahe Angehörige während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt an ihre/seine Stelle die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, in das Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. In diesem Fall rückt kein Ersatzmitglied nach".

Absatz 4 lautet: "Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt die/der zurückgetretene nahe Angehörige ins Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr/sein Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. Erhöht sich infolge dieses Eintretens die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters kein Ersatzmitglied nach".

⁷ Nr. 67 der WODV zu § 32 WO lautet: "Die nach § 32 Abs. 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlausschuss, nach der Einführung der Presbyterinnen/Presbyter vom Presbyterium zu treffen".

Seite 230 ABI. 10/2008

Presbyterinnen oder Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach (§ 39 der Wahlordnung⁸).

§ 5 Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Gegenstände, die ihrer Natur nach oder kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nichtöffentlich verhandelt. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.
- (3) Andere Gegenstände können nichtöffentlich verhandelt werden, wenn dies vorgeschlagen wird (§ 19 Abs. 2). Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet das Presbyterium in nichtöffentlicher Sitzung über den Vorschlag.
- (4) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums teil.⁹

§ 6 Beschlussfähigkeit

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 103 Abs. 1 KV).

§ 7 Ausschluss bei persönlicher Beteiligung

(1) Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsge-

"75. (1) Wer im Fall des § 39 Satz 1 WO entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden.

(2) Ein Ersatzmitglied rückt gemäß § 39 Satz 1 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der auf sie entfallenden Stimmenzahl weder Presbyterinnen/Presbyter noch Ersatzmitglieder sind, rücken nicht als Ersatzmitglieder nach. Auf § 40 Satz 2 WO wird verwiesen.

76. Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter, für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach".

Vikarinnen und Vikare nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 nehmen zu Ausbildungszwecken an nichtöffentlichen Sitzungen teil.

⁸ Die Bestimmungen der WODV zu § 39 WO lauten:

genstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern¹⁰, Eltern und Kindern, Geschwistern, Großeltern und Enkeln, Schwiegereltern und Schwiegerkindern einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 104 KV). Vor der Beratung erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Personen entsprechend.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies durch landeskirchliches Recht vorgeschrieben ist oder von mindestens zwei Presbyterinnen oder Presbytern beantragt wird.
- (2) Sind zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen oder Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Wahlordnung).
- (3) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit durch landeskirchliches Recht nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 103 Abs. 1 KV); Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. In geeigneten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsbefugnis einem Ausschuss übertragen werden (§ 17 Abs. 3).
- (4) Im Falle der Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los (§ 103 Abs. 3 KV).
- (5) Stehen bei einer Einzelwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben (§ 103 Abs. 2 KV).

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder haben über Gegenstände, die nichtöffentlich verhandelt worden sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 105 KV).
- (2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Personen entsprechend. Sie sind erforderlichenfalls gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

-

¹⁰ Nr. 68 der WODV zu § 32 WO lautet: "Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft".

Seite 232 ABI. 10/2008

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Die genehmigte Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.¹¹

§ 11 Ausführung von Beschlüssen

- (1) Die Ausführung von Beschlüssen veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.
- (2) War die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich über die Ergebnisse der Sitzung unterrichtet.
- (3) Müssen in Abwesenheit der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers Beschlüsse gefasst werden, deren Ausführung dringlich ist, so unterrichtet die oder der Vorsitzende erforderlichenfalls und unverzüglich die Dekanin oder den Dekan.

B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

§ 12 Vorsitzende oder Vorsitzender

- (1) Die oder der Vorsitzende wird auf einer der ersten drei Sitzungen, längstens drei Monate nach Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, gewählt. Bis zur Wahl werden ihre oder seine Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder vom geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 KV).
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie (§ 14 Abs. 2 KV). Sie oder er wird von der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer

_

Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Niederschrift von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnet wird.

über die für die Kirchengemeinde wesentlichen Ereignisse unterrichtet¹².

§ 13 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

- (1) Nach der oder dem Vorsitzenden wird die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Wird eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, so soll eine Pfarrerin zur stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, und umgekehrt (§ 14 Abs. 1 KV). Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer kann die Wahl nicht ablehnen.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist oder zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreift.

§ 14 Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

- (1) Die Schriftführerinnen und/oder die Schriftführer unterstützen die oder den Vorsitzenden und fertigen die Sitzungsniederschrift.
- (2) Das Presbyterium einigt sich zu Beginn der ersten Sitzung auf eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer.
- (3) Nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einigt sich das Presbyterium auf eine oder mehrere Schriftführerinnen und/oder auf einen oder mehrere Schriftführer.
- (4) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über die wichtigen vom Presbyterium gefassten Beschlüsse zu informieren.

C. Beteiligung der Jugend

§ 15 Vertreterin oder Vertreter der Jugend

(1) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend soll zu allen Sitzungen des Presbyteriums als ständiger Gast eingeladen werden. Sie oder er muss konfirmiert sein und darf bei der letzten Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt haben.

_

^{§ 12} Abs. 2 Satz 2 ist gegenstandslos, wenn die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden des Presbyteriums gewählt wird.

Seite 234 ABI. 10/2008

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend soll vom Presbyterium im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit berufen werden.

D. Vorbereitung der Sitzungen

§ 16 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Verhandlungsgegenstände müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage¹³ vor der Sitzung mitgeteilt worden sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Presbyteriums und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 und 6 genannten Personen.
- (3) Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, werden entsprechend benannt.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Das Presbyterium kann Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss soll nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder angehören.
- (2) Die Ausschüsse befassen sich mit der Vorbereitung der Beratung über Verhandlungsgegenstände, soweit sie ihnen von der oder dem Vorsitzenden oder dem Presbyterium zugewiesen werden.
- (3) Das Presbyterium kann die Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand einem Ausschuss übertragen. Dieser entscheidet abschließend für das Presbyterium, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 7 Abs. 1) ist.

E. Gang der Verhandlungen

§ 18 Sitzungsbeginn

(1) Die Sitzung wird mit einem Gebet¹⁴ eröffnet.

¹³ Die Geschäftsordnung kann eine abweichende Frist vorsehen.

13

¹⁴ Die Geschäftsordnung kann auch regeln, dass die Sitzung z. B. mit Lesung, Lied oder Kurzandacht eröffnet wird.

(2) Anschließend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und erforderlichenfalls die Tagesordnung ergänzt. Um Verhandlungsgegenstände, die eine Beschlussfassung erfordern, darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten oder zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Presbyteriums zustimmen.

§ 19 Ordnung der Aussprache

- (1) Zu den Tagesordnungspunkten erteilt die oder der Vorsitzende jeweils dem Mitglied zuerst das Wort, das den Verhandlungsgegenstand angemeldet hat. Anschließend können die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter von Ausschüssen und sachverständige Gäste gehört werden. Dann erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Anträge zu den Verhandlungsgegenständen können nur von Mitgliedern gestellt werden.
- (3) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort. Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Sitzung gestattet.
- (4) Bei grober Ungebühr kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Über einen sofortigen Einspruch gegen Rüge, Ordnungsruf oder Ausschluss entscheidet das Presbyterium ohne Aussprache. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 soll die Sitzung unterbrochen und die Pause zu Gesprächen mit dem Mitglied genutzt werden.

§ 20 Ende der Aussprache, Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind oder das Presbyterium das Ende der Aussprache gegebenenfalls nach Erschöpfung der Rednerinnen- und Rednerliste beschlossen hat.
- (2) Anschließend setzt die oder der Vorsitzende die Fragen fest, über die abzustimmen ist. Werden über den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet das Presbyterium darüber.

Seite 236 ABI. 10/2008

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahrenshinweise

Bei Sitzungen, die nicht von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet worden sind, kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Auf § 11 Abs. 10 Satz 2 und § 64 Abs. 2 Halbsatz 2 der Kirchenverfassung, auf die Pfarrwahlordnung und auf § 59 Satz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am [...] in Kraft.

Speyer, 22. November 2008 Az.: XII 703/08(3)-1

Spendenrecht

hier: Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Im Oktober 2007 ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Kraft getreten (BGBL I Nr. 50 vom 15. Oktober 2007, S.2332), das die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerliches Engagement und Ehrenamt vereinfacht. In der Folge hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die verbindlichen Mustervordrucke für steuerliche Zuwendungsbestätigungen geändert. Die Schreiben des BMF finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de bei BMF-Schreiben. Es sind die BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 (GZ: IV C 4 - S 2223/07/0018; DOK: 2007/0582656) und vom 31. März 2008 (GZ: IV C 4 - S 2223/07/0018; DOK: 2008/0160031). Die Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen. Die neuen Vordrucke veröffentlichen wir in der Anlage und im Intranet unter www.kikonetp.de./Finanzen/Formulare und Vorlagen/Kassenführung.

1. Hinweise für Zuwendungsbestätigungen

- a) Die vom BMF vorgegebenen Muster sind verbindlich und dürfen nicht geändert oder ergänzt werden. Zusätzliche Angaben wie beispielsweise Dankesformulierungen oder Hinweise auf den konkreten Verwendungszweck sind nicht zulässig. Wir empfehlen, ein eigenes Dankschreiben zu machen und dieses zusammen mit der Zuwendungsbestätigung dem Spender zukommen zu lassen.
- b) Alle Geldzuwendungen sind in der Rechnung der Kirchengemeinde zu verbuchen. Eine Kopie der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- C) Wegen des anzukreuzenden Verwendungszwecks weisen wir darauf hin, dass Zuwendungen an Kirchengemeinden grundsätzlich immer kirchlichen oder religiösen Zwecken dienen (§§ 52, 54 Abgabenordnung). Die Verwendung für mildtätige Zwecke (§ 53 Abgabenordnung) kann ausnahmsweise nur dann bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die gespendeten Mittel ausschließlich bedürftigen Personen zugute kommen. Dies muss auf Verlangen der Finanzverwaltung durch geeignete Unterlagen wie etwa Einkommens- oder Vermögensnachweise und Empfangsbestätigungen nachweisbar sein.
- d) Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Die bei der Einkommensfestsetzung des Spenders geltenden Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden für alle steuerbegünstigten Zwecke (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) angehoben und vereinheitlicht.

Seite 238 ABI. 10/2008

Dadurch sind alle Zuwendungen bis zu einer Höhe von 20% (bisher 5% bzw. 10%) des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.

- Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis wird auf 200 EUR (bisher 100 EUR) angehoben. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug).
- Wir weisen auf die Haftung bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen hin. Die Körperschaft, die die Zuwendungsbestätigung ausstellt, übernimmt gegenüber dem Finanzamt die Verantwortung für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung. Bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen oder zweckfremder Verwendung der Spenden haftet die ausstellende Körperschaft für die dem Fiskus entgehenden Steuereinnahmen mit 30% des bestätigten Betrages.

2. Geldzuwendungen an Kirchengemeinden

Für Zuwendungsbestätigungen ist der neue Vordruck "Bestätigung über Geldzuwendungen" nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster zu verwenden. Der bisher geltende Vordruck kann noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden. Für die ab 1. Januar 2009 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch den neuen Vordruck an.

Es kommt vor, dass Kollekten und Sammlungen an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bzw. kirchliche Hilfswerke weitergeleitet werden. Deshalb ist es erforderlich, in das verbindliche Muster des BMF die Fallgruppen (FG) 2 und 3 zusätzlich mit aufzunehmen, wenn der Spender eine Zuwendungsbestätigung wünscht, was aber nach unserer Erfahrung nicht oft vorkommt. Dies ist in Abstimmung mit der Finanzverwaltung geschehen.

FG 1 der Zuwendungsbestätigung ① ist anzukreuzen, wenn die Spenden unmittelbar in der Kirchengemeinde verwendet werden.

FG 2 der Zuwendungsbestätigung ② ist anzukreuzen, wenn Spenden für kirchliche Hilfswerke von der Kirchengemeinde an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) weitergeleitet werden. Es muss lediglich der Name des kirchlichen Hilfswerks in das vorgesehene Textfeld eingetragen werden.

FG 3 der Zuwendungsbestätigung ③ ist anzukreuzen, wenn Spenden an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zur unmittelbaren Verwendung durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) weitergeleitet werden.

FG 4 bzw. 5 der Zuwendungsbestätigung ④ ⑤ ist anzukreuzen, wenn die Kirchengemeinde Spenden direkt an einen rechtlich selbstständigen Verein weiterleitet.

Im Regelfall wird die FG 4 in Betracht kommen, soweit dem Verein von der Finanzverwaltung bereits ein Freistellungsbescheid erteilt ist. Die FG 5 trifft nur bei

neu gegründeten Vereinen zu, solange dem Verein noch kein Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Bei FG 4 bzw. 5 sind die Angaben aus dem Freistellungsbescheid oder der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes in die Zuwendungsbestätigung mit aufzunehmen. Diese Fallgruppen treffen zu, wenn beispielsweise Spenden von der Kirchengemeinde an einen örtlichen Verein - etwa die Sozialstation - weitergeleitet werden.

Eine Zuwendungsbestätigung darf allerdings nicht ausgestellt werden, wenn der Bescheid über die Steuerfreistellung der Körperschaft (Letztempfänger), an die weitergeleitet wird, nicht vorliegt oder Zweifel daran bestehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Zuwendung ohne Zuwendungsbestätigung an den Zuwendungsempfänger weiterzuleiten oder den Spender zu bitten, unmittelbar an den Letztempfänger zu spenden.

3. Sachzuwendungen an Kirchengemeinden

Für Zuwendungsbestätigungen ist der neue Vordruck "Bestätigung über Sachzuwendungen" nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster zu verwenden. Der bisher geltende Vordruck kann noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden. Für die ab 1. Januar 2009 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch den neuen Vordruck an.

4. Kirchliche Vereine (Bauvereine, Trägervereine, sonstige Fördervereine)

In der Anlage 3 (Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag) und der Anlage 4 (Bestätigung über Sachzuwendungen) finden Sie die vom BMF veröffentlichten verbindlichen Mustervordrucke. Die bisher geltenden Vordrucke können noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden. Für die ab 1. Januar 2009 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch die neuen Vordrucke an.

5. Bisherige Zuwendungsbestätigungen

Die neuen o. g. verbindlichen Muster ersetzen ab 1. Januar 2009 die Muster aus dem Jahr 2000 (Amtsblatt 2000, S. 78).

Für Fragen und Auskünfte steht Dezernat XII zur Verfügung (06232/667-303).

Prot. Pfarramt (vollständige Anschrift)
Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen
Name und Anschrift der/des Zuwendenden
Betrag der Zuwendung in Ziffern:
Die Zuwendung wird
□ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
□ wird entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), juristische Person des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
wird entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), juristische Person des öffentlichen Rechts, weitergeleitet.
□ entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an
□ entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

ABl. 10/2008

Hinweis:

① ②

3

4

(5)

Seite 240

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBL I S. 884).

	t. Pfarramt (vollständige Anschrift)
im :	tätigung über Sachzuwendungen Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen ehts oder inländische öffentliche Dienststellen
Nar	ne und Anschrift der/des Zuwendenden
Wen Tag Gen	rt der Zuwendung in Ziffern:
	Die Sachzuwendung stammt nach Angaben der/des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der / des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Die/Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
	wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher oder religiöser Zwecke (§§ 52, 54 Abgabenordnung) mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung) im Ausland
	Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet. entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an
	vom Finanzamt

Seite 241

Hinweis:

AB1. 10/2008

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBL I S. 884).

Ve	rein (vollständige Anschrift)
im sch	stätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögenssen
	me und Anschrift der/des Zuwendenden
Bet Bet Tag	Eurag der Zuwendung in Ziffern: EUR grag der Zuwendung in Buchstaben: EUR grag der Zuwendung: Handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks)
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks)
	wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks)
_	r für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich ht abziehbar sind:
	Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag im Sinn von § 10 b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt.
 Ort	, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

ABl. 10/2008

Hinweis:

Seite 242

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBL I S. 884).

	rein (vollständige Anschrift)
im	stätigung über Sachzuwendungen Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschafts- uergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
	me und Anschrift der/des Zuwendenden
We We	rt der Zuwendung in Ziffern: EUR rt der Zuwendung in Buchstaben: EUR g der Zuwendung:
	naue Bezeichnung der Sachzuwendung (Alter, Zustand, Kaufpreis etc.)
••••	
	Die Sachzuwendung stammt nach Angaben der/des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der/des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
	Die/der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
	Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks)
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks)
	wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) verwendet wird.
	. Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Seite 243

Hinweis:

AB1 10/2008

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Seite 244 ABI. 10/2008

Speyer, 5. November 2008 Az.: XIII 195/02

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Onlineverfahren zur Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II soll, wie im vergangenen Jahr, mit Hilfe von elektronischen Formularen vereinfacht und beschleunigt werden. Die Daten werden wie bisher im Pfarramt erfasst. Sie werden in das elektronische Formular eingegeben und über das Dekanat an den Landeskirchenrat geleitet. Dieses Verfahren wird durch ein Anwendungsprogramm, Statistik-Online, unterstützt.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert. Die Anmeldung erfolgt, wie im vergangenen Jahr, über ein Passwort.

Herkömmlicher Versand der Statistikunterlagen

Der Versand der Unterlagen auf herkömmlichem Wege erfolgt am 24. November 2008 an alle Pfarrämter auf dem Dienstweg. Pfarrämter ohne Internetzugang können ihre Fragebögen wie bisher ausfüllen und über das Dekanat zurücksenden.

Abgabetermin für die Pfarrämter an die zuständigen Dekanate 13. März 2009 Abgabetermin für die Dekanate an das Statistikreferat: 31. März 2009

Ansprechpartnerinnen

Elke Keller Statistikreferat 06232-667-282 elke.keller@evkirchepfalz.de Pia Schneider EDV-Abteilung 06232-667-434 pia.schneider@evkirchepfalz.de

	Taufen Aufnahm			Lufnahme	n	
Dekanat	1995	2000	2007	1995	2000	2007
Bad Bergzabern	203	205	178	29	29	33
Bad Dürkheim	289	285	233	32	38	50
Frankenthal	318	296	199	62	56	36
Germersheim	338	344	331	73	57	40
Grünstadt	216	242	183	47	19	27
Homburg	537	558	410	75	63	81
Kaiserslautern	470	326	275	67	55	47
Kirchheimbolanden	221	227	207	25	29	18
Kusel	255	246	172	31	21	25
Landau	360	394	308	60	52	44
Lauterecken	128	117	77	22	14	11
Ludwigshafen	503	364	316	105	94	65
Neustadt	510	475	403	76	71	62
Obermoschel	89	93	61	8	13	13
Otterbach	242	208	187	31	26	32
Pirmasens	508	409	389	76	60	62
Rockenhausen	88	92	57	11	20	4
Speyer	590	530	365	102	84	76
Winnweiler	154	138	121	26	17	15
Zweibrücken	407	423	378	50	48	39
Insgesamt:	6.426	5.972	4.850	1.008	866	780

Seite 246 ABl. 10/2008

	Ко	nfirmatio	nen	Trauungen		
Dekanat	1995	2000	2007	1995	2000	2007
Bad Bergzabern	186	214	182	76	59	46
Bad Dürkheim	346	276	302	132	127	106
Frankenthal	350	305	261	114	87	61
Germersheim	370	411	367	106	98	71
Grünstadt	236	239	266	87	69	69
Homburg	534	594	533	177	159	110
Kaiserslautern	447	442	350	132	91	55
Kirchheimbolan-	223	203	238	77	66	77
Kusel	306	348	280	108	80	48
Landau	339	384	341	129	90	86
Lauterecken	163	141	149	59	38	18
Ludwigshafen	524	483	430	160	93	73
Neustadt	575	571	490	179	145	104
Obermoschel	113	109	132	31	35	21
Otterbach	263	263	264	81	70	76
Pirmasens	503	504	510	156	126	105
Rockenhausen	98	127	87	22	22	20
Speyer	523	526	545	172	143	129
Winnweiler	159	152	140	60	52	48
Zweibrücken	474	422	421	145	122	96
Insgesamt:	6.732	6.714	6.288	2.203	1.772	1.419

	Austritte			В	estattunge	en
Dekanat	1995	2000	2007	1995	2000	2007
Bad Bergzabern	71	69	62	224	243	219
Bad Dürkheim	262	167	165	388	379	355
Frankenthal	321	253	158	427	389	340
Germersheim	176	231	184	311	324	316
Grünstadt	187	128	119	345	322	271
Homburg	319	239	159	707	629	689
Kaiserslautern	527	284	235	668	583	532
Kirchheimbolanden	118	115	71	224	223	211
Kusel	169	87	97	455	370	400
Landau	233	189	140	499	473	417
Lauterecken	54	40	33	189	174	164
Ludwigshafen	755	453	331	997	821	654
Neustadt	452	248	191	767	662	613
Obermoschel	34	27	31	162	163	155
Otterbach	151	117	94	280	279	269
Pirmasens	248	173	146	700	784	637
Rockenhausen	43	31	29	126	120	106
Speyer	442	463	309	604	575	593
Winnweiler	84	48	60	206	202	189
Zweibrücken	287	195	132	562	638	526
Insgesamt:	4.933	3.557	2.746	8.841	8.353	7.656

Seite 248 ABl. 10/2008

	Gottesdienste Insgesamt Abendmahlsfeier Gottesdiensten ode Anschluss dara			der im		
Dekanat	1995	2000	2007	1995	2000	2007
Bad Bergzabern	1.508	1.492	1.432	210	227	267
Bad Dürkheim	1.297	1.253	1.107	196	261	251
Frankenthal	1.084	1.119	1.015	230	223	201
Germersheim	1.474	1.437	1.347	198	235	230
Grünstadt	1.333	1.303	1.348	230	222	228
Homburg	2.507	2.647	2.581	468	529	484
Kaiserslautern	1.313	1.433	1.247	254	276	250
Kirchheimbolanden	1.183	1.195	1.182	176	182	197
Kusel	1.295	1.529	1.510	240	367	355
Landau	2.480	2.540	2.193	795	435	328
Lauterecken	899	898	727	153	174	159
Ludwigshafen	1.428	1.471	1.473	416	451	517
Neustadt	1.899	1.909	1.769	322	322	304
Obermoschel	927	916	907	139	148	152
Otterbach	1.132	1.208	1.175	191	164	214
Pirmasens	2.433	2.488	2.344	237	415	403
Rockenhausen	910	859	676	242	191	157
Speyer	1.426	1.469	1.390	266	285	267
Winnweiler	963	937	883	136	129	135
Zweibrücken	1.981	1.996	2.005	298	356	360
Insgesamt:	29.472	30.099	28.311	5.397	5.592	5.459

		rmandinn		Ehr	enamtl. K	
		onfirmand e Präparai		insgesamt		
Dekanat	1995	2000	2007	1995	2000	2007
Bad Bergzabern	192	241	239	705	1.014	1.102
Bad Dürkheim	259	289	341	964	862	1.424
Frankenthal	300	340	230	871	934	944
Germersheim	318	399	328	1.098	1.023	868
Grünstadt	166	239	246	662	818	908
Homburg	479	603	468	1.890	1.742	1.692
Kaiserslautern	414	432	355	580	1.199	992
Kirchheimbolanden	229	267	248	552	598	515
Kusel	318	364	302	869	810	940
Landau	378	425	354	1.368	1.434	1.230
Lauterecken	123	174	97	470	457	391
Ludwigshafen	433	507	413	1.226	1.902	1.814
Neustadt	515	562	474	1.646	1.538	1.716
Obermoschel	124	143	108	328	417	348
Otterbach	230	258	271	576	415	468
Pirmasens	461	512	409	976	1.073	1.190
Rockenhausen	97	109	69	278	289	320
Speyer	541	616	503	1.783	1.644	1.685
Winnweiler	152	228	203	442	416	428
Zweibrücken	378	466	384	1.063	1.191	1.291
Insgesamt:	6.107	7.174	6.042	18.347	19.776	20.266

Seite 250 ABl. 10/2008

	Ehre	Ehrenamtlich tätige			
		Frauen			
Dekanat	1995	2000	2007		
Bad Bergzabern	447	709	744		
Bad Dürkheim	669	587	981		
Frankenthal	568	646	619		
Germersheim	789	750	634		
Grünstadt	434	530	642		
Homburg	1.246	1.184	1.201		
Kaiserslautern	384	824	662		
Kirchheimbolanden	354	430	355		
Kusel	548	549	628		
Landau	964	985	845		
Lauterecken	309	344	292		
Ludwigshafen	820	1.349	1.230		
Neustadt	1.107	1.101	1.123		
Obermoschel	220	263	228		
Otterbach	379	296	331		
Pirmasens	660	708	803		
Rockenhausen	175	191	137		
Speyer	1.306	1.197	1.174		
Winnweiler	296	344	291		
Zweibrücken	710	834	880		
Insgesamt:	12.385	13.821	13.800		

Speyer, 5. Dezember 2008 Az.: XIII 730/06; 740/10

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung

- Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2009 -

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2009 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreise-kostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,53 €und für das Mittagund Abendessen jeweils 2,73 €

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Elmstein** zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle Elmstein im Kirchenbezirk Neustadt umfasst 1.385 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Elmstein und Iggelbach.

Die Kirchengemeinde Elmstein unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, einen Gemeinderaum und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungsamt Neustadt angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Neustadt;

Seite 252 ABI. 10/2008

die **Pfarrstelle Heuchelheim bei Landau** zur Besetzung durch die **Kirchenregierung.**

Die Stelle wird im Teildienst besetzt und kann mit einem Zusatzauftrag verbunden werden.

Die Pfarrstelle Heuchelheim bei Landau mit den zugehörigen Kirchengemeinden Göcklingen und Klingen im Kirchenbezirk Bad Bergzabern umfasst 948 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Heuchelheim bei Landau, Göcklingen und Klingen.

Die drei Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus, einen Gemeinderaum und eine Kindertagesstätte.

Sie sind dem Verwaltungsamt Bad Bergzabern angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Landau;

*

die **Pfarrstelle Hochspeyer** zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Pfarrstelle Hochspeyer mit der zugehörigen Kirchengemeinde Waldleiningen im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.944 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Hochspeyer, Fischbach und Waldleiningen.

Die beiden Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie sind dem Verwaltungsamt Kaiserslautern angeschlossen.

*

die **Pfarrstelle Weingarten** zur Besetzung durch **Gemeindewahl.**

Die Stelle wird mit einem Zusatzauftrag in der Kirchengemeinde Zeiskam verbunden.

Die Kirchengemeinde Weingarten im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 680 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde Zeiskam hat 969 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Weingarten und in Zeiskam.

Die Kirchengemeinde Weingarten unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Germersheim angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Germersheim-Lingenfeld.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 31. Januar 2009 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Beim **Landeskirchenrat** der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist die Stelle

einer Presse- und Öffentlichkeitsreferentin/eines Presseund Öffentlichkeitsreferenten

zu besetzen.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber sind wahrzunehmen:

- 1. die Pressearbeit,
- 2. die Öffentlichkeitsarbeit und
- 3. die Rundfunkarbeit

der Landeskirche.

Bewerberinnen und Bewerber sollen mehrjährige Erfahrungen im publizistischen Bereich mitbringen.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Bewerbungen sind bis zum 16. Januar 2009 zu richten an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Landeskirchenrat – Dezernat I, Domplatz 5, 67346 Speyer.

Seite 254 ABI. 10/2008

DIENSTNACHRICHTEN

Verlängert wird

die Zuordnung von Pfarrerin Sabine Taras in ski, Frankenthal, zum Diakonischen Werk für den Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Frankenthal-Maxdorf, bis einschließlich 31. Dezember 2009,

die Beurlaubung von Pfarrerin Monika Walter, Deming, USA, bis einschließlich 31. Dezember 2011.

Beendet wird

die hauptamtliche Berufung als Öffentlichkeitsreferentin der Landeskirche von Frau Pfarrerin Dr. Marita Rödszus-Hecker, Heidelberg, mit Ablauf des Monats Dezember 2008.

Und das ist die Verheißung, die er uns gegeben hat: Das ewige Leben. 1. Johannes 2, 25

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Günter Kettenbach

in Speyer am 1. Dezember 2008 im Alter von 69 Jahren abgerufen.